

Gemeinde Simplon



FRIEDHOFSREGLEMENT

Friedhofsreglement

DIE URVERSAMMLUNG VON SIMPLON
auf Antrag des Gemeinderates
BESCHLIESST:

1. ALLGEMEINDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014.

Artikel 2 Beerdigungsrecht

Auf dem Friedhof der Gemeinde Simplon werden bestattet:

- a) auf dem Gemeindegebiet verstorbene Personen mit Wohnsitz Simplon;
- b) auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde mit Wohnsitz Simplon.

Artikel 3 Beerdigungsrecht für Personen mit Abstammung aus Simplon

Personen mit Abstammung aus Simplon können, sofern es die Platzverhältnisse erlauben, auf dem Friedhof beigesetzt werden. Der Entscheid obliegt dem Gemeinderat.

Eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist immer möglich, ebenso die Bestattung von auswärtigen Spoilern in einem Urnengrab, in welchem sich bereits die Urne eines Angehörigen mit Wohnsitz Simplon befindet, sofern die Maximalanzahl gemäss Artikel 13 nicht überschritten wird.

Zudem ist die Urnenbestattung in einem Erdreihengrab gemäss Artikel 13, Absatz drei, möglich.

Artikel 4 Kirchliche Bestattung

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer vorbehalten.

2. VERWALTUNG

Artikel 5 Aufsicht

Die Aufsicht über den Friedhof und dessen Verwaltung obliegt dem Gemeinderat.

Artikel 6 Gemeinde

Die Gemeindeverantwortlichen sind beauftragt, Bewilligungen für Bestattungen zu erteilen und das Einhalten dieses Reglements zu überwachen.

3. GRÄBER

Artikel 7 Grabregister

Die Gemeinde führt ein Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen.

Artikel 8 Einteilung

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a) Kindergräber bis 10 Jahre
- b) Reihengräber
- c) Urnennischen
- d) Urnengräber
- e) Gemeinschaftsurnengrab

Artikel 9 Grössen

Es werden die folgenden Grössen vorgeschrieben:

Tiefe

Kindergräber 150 cm
Erwachsengräber 180 cm
Urnengräber 70 cm

Artikel 10 Ausheben und Zuschütten von Gräbern

Das Ausheben und Zuschütten der Gräber für eine Beerdigung ist Sache der Angehörigen, wobei die Grössen gemäss Art. 9 zwingend einzuhalten sind.

Vor Beginn der Grabarbeiten ist die Gemeindekanzlei zu kontaktieren, die für die fortlaufende Reihenfolge und für das Einhalten der in Art. 9 vorgeschriebenen Masse verantwortlich ist.

Artikel 11 Grabumrandungen

Sämtliche Gräber sind mit einfachen Granitsteinen zu umranden. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Irgendwelche Verzierung oder Ausschmücken der Umrandung ist nicht gestattet. Umrandungen für die Urnengräber werden von der Gemeinde im Voraus erstellt.

Artikel 12 Gebühren

Die in Simplon wohnhaften Personen werden unentgeltlich beigesetzt.

Für Personen mit Abstammung aus Simplon:

- 1. Urne Fr. 500.--
- 2. oder 3. Urne Fr. 250.--
- Erdbestattung Fr. 250.--
- Gemeinschaftsurnengrab Fr. 200.--

Zusätzlich werden für alle Beigesetzten folgende Kosten verrechnet (wenn zutreffend):

- Beschriftung der Urnennische
- Grabumrandung Urnengrab

Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt und können der Teuerung angepasst werden.

Artikel 13 Reihengräber / Urnengräber / Urnennischen / Gemeinschafturne

Die Bestattungen in den Reihengräbern, Kindergräbern, Urnengräbern und in den Urnennischen erfolgen in der fortlaufenden Reihenfolge.

Reihengräber, Urnengräber und Urnennischen werden nach 25 Jahren aufgehoben.

Die Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab kann bewilligt werden.

Der Grabesruhe für die erstbestattete Person wird dadurch nicht verlängert.

Falls eine Zweitbestattung mittels Sarg im selben Erdgrab erwünscht wird, so muss für den zweiten Sarg die vorgeschriebene Tiefe von 180 cm eingehalten werden. Demzufolge muss das Grab für den ersten Sarg eine vorgeschriebene Tiefe von mindestens 230 cm aufweisen. Ein solches Grab wird nach dem Ablauf der Grabesruhe des zweiten Sarges nach 25 Jahren aufgenommen.

In einer Urnennische können maximal zwei, in einem Urnengrab maximal 3 Urnen beigesetzt werden. Die Grabesruhe der letztplatzierten Urne ist für die Aufnahme nach 25 Jahren massgebend.

Die Abdeckplatte für die Urnennische samt einheitliche Beschriftung und Bildtafel wird durch die Gemeinde ausgeführt.

Nach dem Ablauf der Grabesruhe von 25 Jahren wird die Asche in das Gemeinschaftsurnengrab gestreut. Es wird keine Tafel für die Namen der Verstorbenen geführt.

Für die Pflege ist die Gemeinde verantwortlich.

Artikel 14 Konzessionsdauer

Die Konzessionsdauer für Reihengräber, Urnengräber und Urnennischen beginnt mit dem Tag der Beerdigung und dauert 25 Jahre.

Artikel 15 Beschwerdeinstanz

Über alle Ausnahmen und alle nicht in diesem Reglement abgedeckten Fälle entscheidet in letzter Instanz der Gemeinderat.

Artikel 16 Aufnahme der Gräber

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Ausnahmen aus Platzmangel bleiben vorgehalten und liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

Exhumationen sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen.

4. GRABSCHMUCK UND GRABDENKMÄLER

Artikel 17 Pflege / Bepflanzung

Die Angehörigen der Verstorbenen haben Grab, Seitenweg und Denkmal zu pflegen und instand zu halten.

Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Gräberfeldes und auf die gesamte Friedhofsanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen die Höhe des erstellten Grabmales nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst wie benachteiligen, sind zurück zu schneiden oder zu entfernen.

Bei den Urnennischen sind einzig an den eigens vorgesehenen Vorrichtungen batteriebetriebene Kerzen einheitlicher Art zulässig.
Kränze und Blumenschmuck im Zusammenhang mit der Beerdigung sind innert 30 Tagen zu entfernen.

Artikel 18 Gestaltung

Der Gemeinderat kann über die Gestaltung der Gräber und Denkmäler Vorschriften erlassen.

Artikel 19 Bewilligungspflicht

Die Errichtung eines Grabdenkmales und der Grabumrandungspflicht bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die Gemeinde. Der Hersteller des Grabdenkmales und der Grabumrandung hat der Gemeinde vor Beginn der Ausführung ein schriftliches Gesuch mit Planskizze und Ausmassen einzureichen.

Artikel 20 Grabdenkmäler

Grabdenkmäler dürfen frühestens 1 Jahr nach der Beerdigung (3 Monate für Urnengräber) gesetzt werden und müssen von den Gemeindeverantwortlichen bewilligt und eingemessen werden.

Schiefstehende Grabdenkmäler sind von den Angehörigen aufrichten zu lassen, andernfalls diese Arbeiten zu ihren Lasten ausgeführt werden.

Artikel 21 Masse

Die maximal zugelassenen Masse der Grabdenkmäler inklusive Sockel betragen:

	Höhe	Breite	Länge
Kindergräber	80 cm	40 cm	100 cm
Erwachsenengräber	120 cm	60 cm	170 cm
Urnengräber	80 cm	60 cm	70cm

Die Höhe des Grabdenkmals darf die vorgeschriebene Höhe um maximal 20cm unterschreiten.

Der Zwischenraum zu den einzelnen Gräbern beträgt 40 cm.

Der Abstand zwischen den Särgen muss mindestens 50 cm auf allen Seiten sowie am Kopf- und Fussende betragen.

Aus Rücksicht auf das Ortsbild sind die Grabdenkmäler in Stein zu errichten.

Artikel 22 Kränze / Grabschmuck / Kerzenabfälle

Ausgediente Kränze sind innert 30 Tagen zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
Verwelkter Grabschmuck und Kerzenabfälle sind in der eigens hierfür von der Gemeinde bei der Kirche aufgestellten Tonne zu entsorgen. Es wird empfohlen, solche Abfälle mit nach Hause zu nehmen und so von jedermann selbst fachgerecht zu entsorgen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23 Schutz der Anlage

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten.

Artikel 24 Haftung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabdenkmälern Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Verursacher. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabdenkmäler, Bepflanzungen, Kränze oder sonstige Gegenstände.

Artikel 25 Bussen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

Artikel 26 Gültigkeit

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Artikel 27 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Staatsrat. Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 24. September 2024

Genehmigt durch die Urversammlung vom _____

Genehmigt durch den Staatsrat in seiner Sitzung vom _____

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt am _____

Der Gemeindepräsident:

Sebastian Arnold

Der Schreiber:

Elias Michlig